

SATZUNG

Schützenverein Asberg 1901 e.V



§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Schützenverein Asberg 1901 e.V.

Er wurde im Jahre 1901 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Moers unter der Nr. 691 eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist in Moers Asberg

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, die Erhaltung des Schützenbrauchtums

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege der Schützentradition und der Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. seiner Untergliederungen Rheinischer Schützenbund, Bezirk 031 des Schützenkreises Moers, des Stadtsportbandes Moers, des Landessportbundes und der Sporthilfe e.V. deren Satzungen er anerkennt.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben auf dem Anmeldeschein die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters beizubringen

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder zeitweise abzulehnen, wenn schießsportliche Gründe dazu Veranlassung geben.

Über die endgültige Aufnahme wird durch die Mitglieder in der nach dem Aufnahmeantrag folgenden Monatsversammlung entschieden. Es ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Verein hat

1. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
2. aktive Mitglieder über 18 Jahre
3. passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Jedes aufgenommene Mitglied erhält durch Zahlung einer Aufnahmegebühr – in Höhe eines doppelten Monatsbeitrags– einen Mitgliedsausweis, sowie auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung anzuerkennen.

Die Aufnahme der Mitglieder kann während des ganzen Jahres erfolgen.

Passives Mitglied kann werden, wer– ohne aktiver Schütze sein zu wollen – doch die Ziele des Vereines fördern will.

Mitglieder sowie Nichtmitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn die Versammlung mit 4/5 Mehrheit zustimmt.

Sie werden somit Mitglieder und haben volles Stimmrecht.
Ein Aufnahmebeitrag entfällt für Ehrenmitglieder

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Abgesehen von den §§ 4, 6 + 12 aufgeführten Sonderfällen, genügt bei Beschlüssen die Mehrheit für oder gegen den Antrag. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen durch Handzeichen. Es kann jedoch auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes geheime Wahl mittels Stimmzettel erfolgen

außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein besonderes Interesse des Vereines dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt, oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag fordern. Die Einberufung hat dann innerhalb von vier Wochen nach Beschluss bzw. Eingehen des Antrages zu erfolgen.

Eine Änderung der Satzung erfordert eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder.

Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereines erfordert eine Mehrheit der Stimmen von $\frac{4}{5}$ aller anwesenden Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Auflösung kann jedoch nicht beschlossen werden, solange sich noch 7 Mitglieder für das Fortbestehen erklären.

Monatsversammlung

Der Monatsversammlung stehen zu:

Beschlussfassung über Anträge für Sonderausgaben
Aufnahme neuer Mitglieder

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 **BGB** besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Den Verein leiten die nach § 26 BGB gewählten Vorstandsmitglieder und als Mitglieder des Hauptvorstands

- 1. Schriftführer
- 1. Sportleiter
- 1. Jugendleiter

der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 2. Schriftführer
- 2. Kassierer
- 2. Sportleiter
- 2. Jugendleiter
- Pressewart

Diese Vorstandsmitglieder vertreten im Verhinderungsfall die jeweiligen Mitglieder des Hauptvorstands

Der Festausschuss ist Teil des erweiterten Vorstands

Der Festausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, er wird jeweils bei der Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Jahres gewählt

Der Festausschuss ist für einen reibungslosen Verlauf bei Festen und bei Ausflügen zuständig.

Außerdem besorgt er die Preise für das Nikolausschießen, Monatsschießen oder andere Vereinsaktivitäten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder – falls dieser verhindert ist – sein Stellvertreter anwesend sind.

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein Vorstandsmitglied jederzeit abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit, auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Vorstandssitzungen werden jeweils im Bedarfsfalle vom Vorsitzenden anberaumt. Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes eine begründete Forderung erheben.

Der Vorstand verwaltet Kasse und Besitz, und er verfügt über die Verwendung der Einnahmen. Über Sonderausgaben beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Kasse wird vor der Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer/in neu. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre, Der im Vorjahr gewählte Kassenprüfer scheidet nach zwei Jahren turnusmäßig aus. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen an die Stadt Moers zur Verwendung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke. Dasselbe gilt bei Aufheben des Vereines oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.02.2016 verabschiedet.

Ort, Datum

Moers

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Klaus Fischer

Norbert Krüger

Vorstehende Satzungsänderung wurde am unter Nummer in das Vereinsregister eingetragen